

# **SATZUNG**

## **über die Entsorgung von Niederschlagswasser der Stadt Werneuchen (Niederschlagswasserentsorgungssatzung, NWS)**

Auf Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], S. 3), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und der §§ 54, 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20], S. 1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen auf ihrer Sitzung am 02.08. 2012 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) gilt für das Gebiet der Stadt Werneuchen mit den Ortsteilen Hirschfelde, Krummensee, Schönfeld, Seefeld-Löhme, Tiefensee, Weesow und Willmersdorf.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende, d.h. *das nicht auf natürlichem Weg an Ort und Stelle in den Untergrund einsickernde, Wasser (auch Schmelzwasser).*
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen der Stadt gestellt.
- (4) *Verpflichtete nach Maßgabe dieser Satzung sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBerG genannten Art dazu berechtigt sind.*

Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. vorstehenden Sätze ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Regelungen zum Niederschlagswasser**

- (1) Niederschlagswasser soll vorrangig auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, durch Versickerung entsorgt oder genutzt werden.
- (2) Bestehende Niederschlagswasserableitungen, mit denen Niederschlagswasser von Grundstücken auf öffentliche Flächen, wie z. B. Bürgersteige/Gehwege, Straßen (im Sinne des § 2 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz – BbgStrG), Wege oder Plätze abgeleitet wird,

sind von den Grundstückseigentümern auf Aufforderung der Stadt technisch und auf Kosten des jeweils ableitenden Grundstückseigentümers nach Maßgabe dieser Satzung zu ändern. Die Änderung der Niederschlagswasserableitung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf dem jeweiligen Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück des jeweiligen Eigentümers schadlos entsorgt wird.

- (3) Vorhandene und durch die Stadt genehmigte Anschlusskanäle, über die das anfallende Niederschlagswasser bisher in das Kanalnetz der zentralen öffentlichen Schmutzentsorgungsanlage der Stadt abgeleitet wurde, genießen Bestandsschutz und dürfen weiterhin zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit keine weiteren oder zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden.
- (4) Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken nicht möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Aufforderung der Stadt dieser nachzuweisen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Inbetriebnahme von Anlagen schriftlich anzuzeigen, wenn er das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführt, sondern es zunächst für die Brauchwassernutzung speichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder in den eigenen Gewerbebetrieb zuführen will. Jede Einleitung dieser Wassermenge in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage der Stadt ist nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht, einschließlich des Gebührensatzes, für das eingeleitete Niederschlags- oder Brauchwasser entspricht den Regelungen der Gebührenpflicht für Schmutzwasser. Die Erhebung dieser Gebühren richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen der Gebührensatzung entsprechend.
- (6) Die Verantwortlichkeit und die Kosten für die ordnungsgemäße Errichtung, Unterhaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb, einschließlich der Installation zur Messung der in den Schmutzwasserkanal gelangenden Schmutzwassermengen für derartige Brauchwasseranlagen, trägt der jeweilige Grundstückseigentümer. Kommt der Eigentümer seiner Nachweispflicht nicht oder nur teilweise nach, ist die Stadt berechtigt, die Angaben, insbesondere die Mengen, zu schätzen.
- (7) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern und anordnen, wenn das Niederschlagswasser weder durch Versickerung entsorgt, noch als Brauchwasser verwendet wird.

#### **§ 4**

##### **Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über die auf dem Grundstück vorgenommene Entsorgung des Niederschlagswassers, insbesondere die Anlagen, den Verbleib und die Mengen, zu erteilen.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn für diese keine Möglichkeit besteht, die Entsorgung des Niederschlagswassers teilweise oder vollständig auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen. Die gleiche Verpflichtung gilt auch, wenn sich die abzuleitenden Mengen durch Veränderungen auf den Grundstücken wesentlich erhöhen.
- (3) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für Nutzer der Grundstücke entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  - a) § 3 Abs. 1 Niederschlagswasser nicht auf seinem Grundstück entsorgt oder nutzt;
  - b) § 3 Abs. 2 die Änderung der Niederschlagswasserableitung nicht so vornimmt, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf dem jeweiligen

- Grundstück entsorgt oder genutzt wird;
- c) § 3 Abs. 5 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt;
  - d) § 4 Abs. 1 keine oder nur eine unvollständige Auskunft erteilt;
  - e) § 4 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 die Stadt nicht unverzüglich benachrichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Werneuchen.

## **§ 6 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann durch die Stadt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen oder durch unmittelbaren Zwang durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld, die Kosten der Ersatzvornahme und des unmittelbaren Zwangs werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 7 Übergangsregelungen**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Bisher erteilte Genehmigungen der Stadt für Anlagen der Niederschlagsentwässerung und die Nutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen bleiben wirksam.
- (3) Der Stadt bleibt die Erhebung von Abgaben und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung von den Entsorgungspflichtigen nach Maßgabe einer gesonderten Satzung vorbehalten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werneuchen, 03.08.2012

Burkhard Horn  
Bürgermeister